

## Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis (für den Vorbereitungsdienst)

- Für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis während des Vorbereitungsdienstes/der berufsbegleitenden Ausbildung (im Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung) sind drei Evangelische Landeskirchen zuständig.
- Die kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst kann auf Antrag nach Vorlage des/der Zeugnisse/s über die gesamte abgelegte Erste Staatsprüfung bzw. dem Master of Education erteilt werden.
- Die Unterrichtserlaubnis ist gültig (für die Dauer des Vorbereitungsdienstes) innerhalb NRW und erlischt spätestens vier Jahre nach Erteilung.
- Eine Verlängerung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis kann auf Antrag erfolgen, wenn nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes die Teilnahme an einer Vokationstagung vor Ablauf der kirchlichen Unterrichtserlaubnis nicht möglich ist. Im Antrag sind die Gründe zu benennen. Eine aktuelle Mitgliedsbescheinigung sowie begl. Kopie des Zeugnisses über die abgelegte Zweite Lehramtsprüfung ist beizufügen.
- Eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis kann auch dann erteilt werden, wenn die Lehrerbildung außerhalb von NRW absolviert wurde, eine Anstellung in den Schuldienst des Landes NRW bevorsteht, aber noch keine Vokation vorliegt oder beantragt wurde. (Beantragung Vokation).

## Schuldienst

- Eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis kann auch dann erteilt werden, wenn noch keine Vokation vorliegt oder beantragt wurde,
  - wenn die Lehrerbildung im Fach Ev. Religionslehre außerhalb von NRW absolviert wurde und eine Anstellung in den Schuldienst des Landes NRW bevorsteht,
  - wenn eine Erweiterungsprüfung (»Drittfach«) im Fach Ev. Religionslehre absolviert wurde.
- Die Unterrichtserlaubnis ist auf zwei Schuljahre befristet; Verlängerungsmöglichkeiten siehe oben.

## Antragsunterlagen

Als Antragsunterlagen sind einzureichen:

- Antragsbogen
- Personalbogen
- Aktuelle Mitgliedsbescheinigung über die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche (Hinweise für Mitglieder von evangelischen Freikirchen)
- Beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über die abgelegte gesamte Erste (und ggf. Zweite) Staatsprüfung bzw. Bachelor/Master of Education/Staatsprüfung
- ggf. Bescheinigung über die Anerkennung der/des Zeugnisse/s durch die zuständige Bezirksregierung, falls das Studium und/oder die Lehrerbildung nicht in NRW absolviert wurde.
- ggf. schriftliche Begründung, sofern eine Verlängerung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis beantragt wird.